

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1495

Buchegg: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Anpassung der Erschliessung des Gebietes Aetigkofenstrasse im Ortsteil Aetingen-Brittern zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GWP Aetigkofenstrasse, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 3640 / 90, 19.06.2018
- Bericht zur Teil-GWP, Version 001, 22. Juni 2018.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 12. Juli 2018 bis am 13. August 2018 statt. Der Gemeinderat Buchegg beschloss die Planung an seiner Sitzung vom 15. August 2018 (vgl. Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 12). Er bestätigt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Buchegg zur Erschliessung des Gebietes Aetigkofenstrasse im Ortsteil Aetingen-Brittern wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Aus der Leitungsführung ergibt sich kein Präjudiz zur Einzonung der Grundstücke mit den GB-Nrn. 151, 152 und 153 (Gebiet Rütenen) der Reservezone.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den zugehörigen Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.035.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gemeinde Buchegg, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Buchegg: Genehmigung der Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Erschliessung Aetigkofenstrasse im Ortsteil Aetingen-Brittern.“)